

Satzung der gemeinnützigen Genossenschaft

„Wir für uns eG“

§ 1 Sitz und Name der Genossenschaft

Die Genossenschaft führt den Namen „Wir für uns eG“

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Heroldsbach und ist im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck der Genossenschaft, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Genossenschaft verfolgt durch den Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Altenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere - aber nicht ausschließlich - verwirklicht durch
 - a) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen,
 - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/ -innen selbst zum Personenkreis des § 53 AO gehören
 - c) Begleitung oder Beförderung von alten Menschen
z.B. bei Einkäufen, Behördengängen, Arztbesuchen,
 - d) Hilfe für alte Menschen bei der Haushaltsführung,
 - e) kleinere Reparaturhilfen in Haushalt von alten oder hilfsbedürftigen Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - f) Durchführung von Vortragsveranstaltungen,
 - g) Beratung und Unterstützung bei der altersgerechten Wohnraumgestaltung,
 - h) Bereitstellung altengerechten Wohnraums bei ausreichendem Bedarf,
 - i) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfsleistung sicher zu stellen.
- (4) Die Genossenschaft erfüllt ihre Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen der Genossenschaft.
- (5) Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze nach Absatz 3 entweder
 - a) eine angemessene finanzielle Vergütung
oder
 - b) eine angemessene finanzielle Gutschrift
oder
 - c) eine angemessene Zeitgutschrift.
- (6) Die Höhe der Vergütung bzw. Gutschrift richtet sich ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit.
- (7) Gutschriften finanzieller oder zeitlicher Art dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 Absatz 2 verwendet werden.
- (8) Die Genossenschaft wird ihre Hilfen ergänzend zu und in Abstimmung mit den bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen und Verbände anbieten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit der Genossenschaft

Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung, Verbot von Vergünstigungen

- (1) Die Mittel der Genossenschaft, insbesondere auch etwaige Gewinne und Erträge, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft erhalten über § 3 Absatz 5 hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft.
- (3) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Genossenschaft erhalten sie nicht mehr als den Wert des eingezahlten Kapitalanteils und den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurück.
- (4) Die Genossenschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der ausgewiesenen Auslagen, sowie angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Auflösung und Aufhebung der Genossenschaft

Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Hospiz Verein Erlangen e.V., Kinder Hospiz Dienst (KHD), Rathenastr. 17, 91052 Erlangen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Mitgliedschaft, Beitrittserklärung

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben. Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.
- (3) Die Beitrittserklärung muss die ausdrückliche Verpflichtung des Mitglieds enthalten, die der Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten.
- (4) Abschriften aus der Mitgliederliste sind dem Mitglied hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen auf Verlangen zu erteilen.

§ 8 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 120,00 €.
- (2) Die Mitglieder können bis zu 10 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Die Geschäftsanteile werden nicht verzinst.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres.
Der Austritt ist jedoch frühestens zwei Jahre nach dem Eintritt möglich.
- (2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor einem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied über den drohenden Ausschluss zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 10 Tod des Mitglieds

Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 11 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Aufsichtsrat der Genossenschaft durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktagen vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.
- (6) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.
- (7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen.
- (8) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten.
Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift nehmen.
Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift einer Vertreterversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern der Genossenschaft. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Mitglieder des Vorstands müssen natürliche Personen sein. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer.
- (2) Der Vorstand kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Beschlüsse sind zu dokumentieren.
- (3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.
- (4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 2.000,- € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Genossenschaft befugt.
- (6) Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrats sein.
- (7) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.

§ 13 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Genossenschaft. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen natürliche Personen sein.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse sind zu dokumentieren.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann zu diesem Zweck von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Er kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Einsichtnahme und Prüfung durchzuführen.
- (6) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen; über das Ergebnis der Prüfung hat er der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.
- (7) Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in den Amtsblättern der Gemeinden Heroldsbach und Hausen.